

\_\_\_\_\_  
Bauherr

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

An den  
Bürgermeister der Stadtgemeinde Kitzbühel  
Hinterstadt 20  
6370 Kitzbühel

**Betrifft:** Bestätigung nach Fertigstellung der **Bodenplatte / des Fundamentes**  
gem. § 38 Abs. 2 Tiroler Bauordnung 2022 - TBO 2022

Hinweis für den Bauherrn

Gemäß § 38 Abs. 2 TBO 2022 hat der Bauherr nach Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes durch eine befugte Person oder Stelle dem auf Grund der Baubewilligung sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines eingemessenen Schnurgerüsts oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und der Behörde eine von der betreffenden Person oder Stelle ausgestellte Bestätigung darüber vorzulegen. **Mit der Ausführung des aufgehenden Mauerwerks darf erst nach dem Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden.**

Befugt sind: Ziviltechniker für Vermessung, Ingenieurbüros für Vermessungswesen, ansonsten Ziviltechniker für Bauwesen, Hochbau u.ä. Baumeister / Zimmermeister bei Gebäuden, die überwiegend aus Holz bestehen.

**BESTÄTIGUNG**

Für das mit Baubescheid vom \_\_\_\_\_, Zl. \_\_\_\_\_ bewilligte Bauvorhaben auf Gst. Nr. \_\_\_\_\_ Adresse \_\_\_\_\_ wird folgendes mitgeteilt: Der sich aufgrund der Baubewilligung ergebende Verlauf der äußeren Wandfluchten wurde nach Fertigstellung der Bodenplatte / des Fundamentes vor Ort gekennzeichnet. **Es wird bestätigt, dass die gekennzeichneten äußeren Wandfluchten der Baubewilligung entsprechen.**

\_\_\_\_\_  
Ort

, am

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel